

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 23.12.1997

Inkraftsetzen von Bebauungsplänen

Aus formal-rechtlichen Gründen sind die nachstehend aufgeführten Bebauungspläne erneut auszufertigen und nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

- a) Bebauungsplan Nr. 44: Wallersheimer Weg/Wingertsweg mit der Änderung Nr. 1
- b) Bebauungsplan Nr. 60: Im Hüttenstück
- c) Bebauungsplan Nr. 77: Schulerweiterung Neuendorf
- d) Bebauungsplan Nr. 90: Schulzentrum Beatusstraße/Moselweißer Hang

Die Bezirksregierung Koblenz hat die vorgenannten Bebauungspläne nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (heute Baugesetzbuch) genehmigt. Die rechtskräftigen Bebauungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab **Dienstag, 23. 12. 1997**, bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, 1. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen. Es wird darauf hingewiesen, daß mit dieser Bereinigung des formellen Fehlers und Inkraftsetzens gegenüber der ursprünglichen Festsetzungen keine materiell-rechtlichen Änderungen eintreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) wird hiermit hingewiesen, hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn in Folge des Bebauungsplanes die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt werden. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hier besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

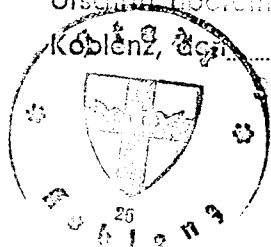
Koblenz, 22. 12. 1997

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 23. 12. 1997



Stadtverwaltung Koblenz

I.A.

Stadtammann

Auszug referiert
23/12.1997